

CHILE

Festlegung von Quarantänebestimmungen für die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial (Beschluss 133 von 2005)

(Establece regulaciones cuarentenarias para el ingreso de embalajes de madera)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit. 06.08.2024)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidiert. Geändert durch:

M1 Beschluss 2859/2007

M2 Beschluss 7008/2013.

M3 Beschluss 2024/4782

AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT NATIONALDIREKTION

Festlegung von Quarantänebestimmungen für die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial

SANTIAGO, 14. Januar 2005

**Heute wurde folgender Beschluss
angenommen:**

N° 133./ **Unter Berücksichtigung:** der Bestimmungen der Verordnung Nr. 3.557 über den landwirtschaftlichen Schutz, des Beschlusses 1.826 von 1994 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial mit Ursprung im Ausland nach Chile, des Internationalen Standards phytosanitärer Maßnahmen Nr. 15 des internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens und des Beschlusses Nr. 3.815 von 2003 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft und

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. dass das Amt für Land- und Viehwirtschaft berechtigt ist, Forderungen für den Einlass von Erzeugnissen, die Träger von Schadorganismen sein können, festzulegen,
2. dass die Holzverpackungen wirksamer Träger für die Einfuhr und Verbreitung von Quarantäneschadorganismen auf dem internationalen Markt sein können,

wurde folgender Beschluss angenommen:

- **M2** 1. Holzverpackungsmaterial mit einer Dicke von mehr als 5 mm, das für die Beförderung aus dem Ausland oder im Transit durch nationales Staatsgebiet verwendet wird, einschließlich Stauholz, muss aus entrindetem Holz gefertigt sein ungeachtet der angewendeten Behandlungsart. Im Sinne dieses Beschlusses kann jedwede Anzahl von visuell trennbaren und deutlich voneinander unabhängigen kleinen Rindenstücken verbleiben, wenn sie:
- weniger als 3 cm in der Breite messen (ungeachtet der Länge) oder
 - mehr als 3 cm in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücken weniger als 50 cm² beträgt. ◀

Jede der nachfolgenden Behandlungsarten zur Behandlung von Holzverpackungsmaterial wird anerkannt:

- 1.1 **Wärmebehandlung, im weiteren HT:** Das Holzverpackungsmaterial wird im Ofen nach einem bestimmten Zeit/Temperatur-Verhältnis erhitzt, sodass der Holzkern eine Mindesttemperatur von 56° C während einer Dauer von mindestens 30 Minuten erreicht.

Die Trocknung in einer Trockenkammer, nachfolgend KD, und die chemische Druckimprägnierung können als Wärmebehandlung betrachtet werden, wenn die Spezifikationen von HT erfüllt sind.

- 1.2 ► **M1 Begasung mit Methylbromid, im weiteren MB:** die Mindestvorschrift für die Begasung von Holzverpackungsmaterial mit Methylbromid ist die folgende:

Temperatur	Dosis (g/m ³)	Mindest-Endkonzentration (g/m ³) nach:			
		2h	4h	12h	24h
21° C oder mehr	48	36	31	28	24
16° C oder mehr	56	42	36	32	28
10° C oder mehr	64	48	42	36	32

Die Mindesttemperatur in der Begasungskammer darf nicht geringer sein als 10° C und die Expositionsdauer beträgt mindestens 24 Stunden. Die Dosierung ist mindestens nach 2, 4 und 24 Stunden zu messen. ◀

- **M2** 1.3 **Hitzebehandlung mittels dielektrischer Beheizungsart, im weiteren DH:** Die Mindestanforderungen für die Behandlung von Holzverpackungsmaterial sind wie folgt:

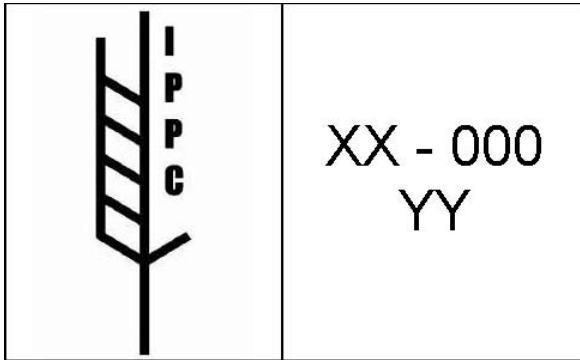
Bei der Nutzung einer dielektrischen Erhitzung (z. B. Mikrowellen) muss Holzverpackungsmaterial, das aus Holz besteht und bezogen auf das Einzelstück oder den Holzstapel nicht größer als 20 cm⁴ im kleinsten Querschnitt ist, so erhitzt werden, dass eine Mindesttemperatur von 60°C für eine ununterbrochene Minute im gesamten Durchmesser des

⁴ Die Begrenzung auf 20 cm beruht auf derzeit verfügbaren Angaben zur Wirksamkeit.

Holzes (einschließlich seiner Oberfläche) erreicht wird. Die vorgeschriebene Temperatur muss innerhalb von 30 Minuten nach Beginn der Behandlung erreicht werden. ◀

► **M3** 1.4 **Behandlung mittels Sulfuronyldifluorid, im weiteren SF:** Das Verpackungsholz wird gemäß den Vorgaben des ISPM Nr. 15 begast. ◀

2. Alles Holzverpackungsmaterial, das ins Land eingeführt wird, weist die folgende Markierung auf, mit der nachgewiesen wird, dass es einer der anerkannten pflanzengesundheitlichen Behandlungen unterzogen wurde.



Die Markierung muss einschließen:

- Das Symbol.
- XX: gibt den zweibuchstabigen Code des Ursprungslandes der Ware entsprechend ISO-Code an.
- 000: gibt eine besondere Nummer an, die die nationale Pflanzenschutzorganisation dem Hersteller der Holzverpackung zuteilt.
- YY: stellt die Abkürzung für die verwendete pflanzengesundheitliche Maßnahme dar (z.B. HT oder MB). Dieses Symbol kann vervollständigt werden durch KD für Holz mit Trocknungsbehandlung im Ofen und DB für entrindetes Holz.

► **M3** Die Markierung muss lesbar und dauerhaft sein und darf nicht übertragbar und nicht in den Farben rot oder orange sein, da diese Farben für die Kennzeichnung gefährlicher Güter benutzt werden. ◀

3. Diese Markierung muss auf mindestens zwei sichtbaren Außenseiten jeder Einheit Verpackungsholz mit Herkunft aus dem Ausland und jeder Einheit Stauholz gestempelt sein.
4. Wenn die Holzverpackung nicht die verlangte Markierung aufzeigt oder wenn in einem Stück Holzverpackungsmaterial lebende Insekten festgestellt werden sowie Anzeichen lebender Insekten oder Rinde, legen die Inspektoren des Amtes für Land- und Viehwirtschaft deren Beseitigung oder Behandlung per Anordnung einer Quarantänebehandlung fest, die für die gesamte Sendung gilt.
5. Der vorliegende Beschluss umfasst nicht die Holzverpackungen, die in ihrer Gesamtheit aus Sperrholzplatten, Platten aus Teilchen, Platten mit eingearbeiteter Faser oder Furnierholz hergestellt sind, die unter Einsatz von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon produziert worden sind sowie auch nicht Fässer und Dauben des önologischen Gebrauchs.

6. Die Inspektoren des Amtes für Land- und Viehwirtschaft können alles Holzverpackungsmaterial, Stauholz, jedes Transportmittel, jede Partie oder jedes Packmittel mit Herkunft aus dem Ausland an den Einlassstellen oder Bestimmungsorten überprüfen, um die Einhaltung dieses Beschlusses festzustellen, wobei sie das Zurückhalten der einzuführenden Fracht und der Holzverpackung und angemessene pflanzengesundheitliche und Biosicherheitsmaßnahmen verfügen können, um das Risiko der Einschleppung von Schädlingen zu senken.
7. Der zugelassene Betrieb für Quarantänebehandlungen, der die pflanzengesundheitliche Behandlung des einzuführenden Verpackungsmaterials durchführt, muss dem SAG Proben des Holzes zugehen lassen, in dem die Inspektoren des SAG das Vorhandensein von Rinde, lebenden Insekten oder Anzeichen lebender Insekten festgestellt haben, wenn dies gewünscht wird, innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen, die der SAG in der Anordnung der Quarantänebehandlung bestimmt.
8. Gemäß bilateraler Vereinbarungen zwischen dem Amt für Land- und Viehwirtschaft und einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation kann die Einfuhr geregelter Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Verpackungsmaterial keiner pflanzengesundheitlichen Behandlung gemäß ISPM 15 unterzogen wurde, zusammen mit einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes erfolgen, sofern es durch das besagte Pflanzengesundheitszeugnis abgedeckt und völlig frei von Rinde und von Insekten und Krankheiten verursachten Schäden ist.
9. Der Umkreis von Einlassstellen von Waren aus dem Ausland und von Lagern für Einfuhrfrachten ist frei von Verpackungsresten zu halten.
10. Auflagen oder Paletten aus Holz nationalen Ursprungs, die für Ladearbeiten und die Beförderung von Waren innerhalb einer zugelassenen Grenzstelle im Rahmen des Imports oder Exports von Waren verwendet werden, sind vollständig frei von Rinde und Schäden durch Insekten und an zwei ihrer Seiten mit blauer Farbe angestrichen.
11. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2005 in Kraft.
12. Der Beschluss Nr. 1.826 von 1994 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft tritt außer Kraft.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

**DIONISIO FAULBAUM MAYORGA.
NATIONALER DIREKTOR**